

procéder devant le juge de l'opposition à la poursuite qu'il estimait compétent, le tribunal cantonal n'a fait que se conformer à l'art. 11 du traité, lequel dispose « que le tribunal suisse ou français devant lequel sera portée une demande qui ne serait pas de sa compétence, devra d'office renvoyer les parties devant les juges qui en doivent connaître. »

Le tribunal cantonal eût-il prononcé d'une manière contraire, et retenu la cause en s'estimant compétent en vertu du même art. 653, l'intervention du Tribunal fédéral comme Cour de droit public n'en serait pas davantage justifiée en la cause.

C'est donc au juge de l'opposition à la poursuite qu'il appartient, dans cette situation, de statuer sur la question d'exequatur, laquelle n'est pas préjugée et demeure intacte.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

II. Auslieferung. — Extradition.

54. Urteil vom 17. April 1895 in Sachen Knittel.

A. Durch Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königlich württembergischen Landgerichte Rottweil vom 17. Mai 1893 wird der katholische Pfarrer Fridolin Knittel von Wachendorf beschuldigt, er habe im Sommer und Herbst 1891 zu Wachendorf, Oberamt Horb, als Geistlicher, mit einer noch nicht 14 Jahre alten Schülerin wiederholt, jedoch in einer rechtlich einheitlichen Handlung, unzüchtige Handlungen vorgenommen, indem er etwa fünf- bis sechsmal aus lüsterner Fleischeslust derselben die Kleider in die Höhe hob, sie am bloßen Unterleib zwischen den Beinen berührte, sie die Beine spreizen ließ, und einen Finger in ihre Geschlechtssteile einführte (Verbrechen gemäß §§ 176 Nr. 3, 174 Nr. 1, 73 des deutschen Reichsstrafgesetz-

buches). Gestützt auf diesen Haftbefehl stellte das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 22. März 1895, auf Grund des Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, beim schweizerischen Bundesrat das Gesuch um Auslieferung des sich in Hergiswyl (Nidwalden) aufhaltenden Knittel.

B. Der Requirierte erhob gegen die Auslieferung Einsprache, weil im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag das Vergehen, dessen er beschuldigt werde, gar nicht angeführt sei, und weil ihm das königlich württembergische Oberamt Horb am 21. August 1894 einen Heimatschein für fünf Jahre ausgestellt habe, trotzdem diesem Oberamt alles bekannt gewesen sei.

C. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt: Die Regierungen der Vertragsstaaten seien offenbar der Ansicht gewesen, daß unter dem in Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages erwähnten Auslieferungsdelikt nur Notzucht im engern Sinne (Art. 177 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches) zu verstehen sei. Im Jahre 1888 sei bei Deutschland die Auslieferung eines wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren Verurteilten nachgesucht und dabei bemerkt worden, daß das Auslieferungsbegehren bei Annahme einer erweiternden Auslegung von Ziff. 8 als begründet erscheine, zumal Handlungen, wegen derer der Requirierte verurteilt worden, ausdrücklich in § 176 Ziff. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches vorgesehen seien und somit einen Tatbestand bilden, der in diesem Gesetzbuche mit der Notzucht im eigentlichen Sinne auf die gleiche Stufe gestellt und mit der nämlichen Strafe bedroht werde; die deutsche Reichsregierung sei dieser Auffassung beigetreten (Bundesblatt II, 1888, S. 815). Das Bundesgericht habe in zwei Fällen ähnlicher Art, wie der vorliegende, sich dahin ausgesprochen, daß im Sinne des Auslieferungsvertrages der Begriff der Notzucht nicht auf die Notzucht im engern Sinne, das stuprum violentum, zu beschränken, sondern in derjenigen weiteren Bedeutung aufzufassen sei, in welcher er auch den (vollendeten oder versuchten) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlaf umfasse (Bundesgerichtliche Entscheidungen XII, S. 136; XVIII, S. 181). Es liege demnach eine von den beiden Vertragsstaaten gegenseitig zugegebene und von der kompetenten Gerichtsbehörde ebenfalls

anerkannte ausdehnende Interpretation des Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages vor, wonach ein Vergehen im Sinne des Art. 176 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzes als ein Auslieferungsdelikt betrachtet werde, sofern die Handlung sich als ein Mißbrauch eines Mädchens unter 14 Jahren zum Beischlaf darstelle. Nach Maßgabe des Haftbefehls sei nun die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung eine solche, welche im Sinne der erwähnten Interpretation die Auslieferung begründe.

D. In zwei Eingaben an das Bundesgericht, denen ein Rechtsgutachten des Reichstagsabgeordneten Gröber in Berlin beigelegt war, führte der Requirierte im wesentlichen aus: Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag greife von den verschiedenen Unzuchtssdelikten nur zwei heraus: Notzucht und Kuppelei mit minderjährigen Personen. Beide Delikte seien strafrechtlich sowohl im Gesetz wie in der Wissenschaft genau und klar definiert, und zwar in einem Sinne, daß das, was nach allgemein juristischem Sprachgebrauch als bloße unzüchtige Handlung bezeichnet werde, nicht darunter falle. Auch der vom Bundesgericht seiner Zeit gefällte Entscheid in Sachen Straßburger (Bundesgerichtliche Entscheidungen XII, S. 137) könne als Präjudiz für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden; wenn der Versuch des Beischlafes mit einem unreifen, widerstandslosen Mädchen allenfalls auch unter einen allgemeinen Begriff Notzucht gefaßt werden könne, so wäre es doch gewiß zu weit gegangen, bloße unzüchtige Berührungen als Notzucht zu behandeln. Eine ausdehnende Interpretation des im Auslieferungsvertrag enthaltenen Begriffes der Notzucht sei überhaupt unstatthaft. Wäre sie aber auch zulässig, so könnte sie nur darin bestehen, die einzelnen Tatbestandsmerkmale in einem weiteren, als dem gewöhnlichen Sinne auszulegen; d. h. man könnte von diesem Standpunkte aus höchstens dazu gelangen, den Begriff der Notzucht auf einen Zwang zur Duldung beischlafähnlicher Handlungen auszuweiten, und damit Fälle zu treffen, welche als gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson unter § 176 Ziff. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches fallen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Entscheid über das vorliegende Auslieferungsbegehren hängt einzig davon ab, ob die dem Requirierten zur Last gelegte

Handlung unter den im Auslieferungsbegehren angerufenen Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 falle. Gemäß Art. 1 Abs. 4 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 kann zwar der Bundesrat, wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern dieselbe nach diesem Gesetze statthaft ist. Da jedoch das Auslieferungsbegehren ausschließlich auf den Staatsvertrag gestützt wird, und eine Erklärung des Bundesrates, daß er die Auslieferung eventuell auch gestützt auf das Auslieferungsgesetz zu bewilligen beabsichtige, nicht vorliegt, so ist vom Bundesgerichte einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem erwähnten Staatsvertrag gegeben seien.

2. Während nun das Auslieferungsgesetz in Art. 3 Ziff. 12 die Auslieferung allgemein wegen Unsitlichkeiten mit Kindern oder Pflegebefohlenen gestattet, greift der schweizerisch-deutsche Staatsvertrag unter den Sittlichkeitsverbrechen nur zwei heraus, die Notzucht und die Kuppelei mit minderjährigen Kindern (Art. 1 Ziff. 8 und 9). In Frage kommt hier ganz offenbar nur der erstere Verbrechensbegriff, die Notzucht. Der Requirierte bestreitet, daß er wegen dieses Deliktes verfolgt werde, indem ihm laut dem Haftbefehle lediglich die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde (gemäß §§ 176 Nr. 3 und 174 Nr. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches), nicht aber eine auf die Ausübung des außerehelichen Beischlafes gerichtete Handlung zur Last gelegt werde. Über den Begriff der Notzucht im Sinne des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages hat sich das Bundesgericht wiederholt dahin ausgesprochen, daß dieser Begriff nicht auf die Notzucht im engeren Sinne, das stuprum violentum, beschränkt sei, sondern daß auch der (vollendete oder versuchte) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlase darunter falle (Bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Straßburger, Amtliche Sammlung XII, S. 139, Erw. 2, und in Sachen Wittig, Amtliche Sammlung XVIII, S. 184, Erw. 3). Diese Interpretation kann nicht etwa mit dem Hinweis darauf angefochten werden, daß Strafgesetze enge interpretiert werden müssen; denn es handelt sich nicht um die Auslegung einer Straffassung, son-

gern um diejenige eines Rechtshülfevertrages, und hier kann jedenfalls von einem Zwang zur strikten Auslegung nicht die Rede sein. An der in den genannten Entscheiden getroffenen Auslegung ist vielmehr durchaus festzuhalten, und erscheint daher der Tatbestand der Notzucht nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß dem Knittel eine Gewaltthatung nicht vorgeworfen wird. Dagegen gehört als wesentliches Merkmal zum Tatbestand der Notzucht eine auf Vollziehung des Beischlafes gerichtete Handlung. Je nachdem die Handlung des Täters diesen Charakter trägt oder nicht, fällt dieselbe unter den Begriff der Notzucht, oder unter einen weiteren Begriff der unzüchtigen Handlungen. Nun geht die im Haftbefehl enthaltene Anschulldigung in der Tat nicht dahin, daß der Requirierte bei seinen Manipulationen auf die Ausübung des Beischlafes ausgegangen sei; seine Handlungen werden darin vielmehr als Verbrechen im Sinne des § 176 Abs. 3 (Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren oder Verleitung derselben zur Verübung oder Duldung solcher Handlungen) und § 174 Nr. 1 (Vornahme unzüchtiger Handlungen seitens Vormünder, Geistlicher, u. s. w. mit Pflegebefohlenen und minderjährigen Schülern) des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bezeichnet; von dem die Notzucht beschlagenden Paragraphen (§ 177) des Reichsstrafgesetzbuches schweigt der Haftbefehl. Es muß daher angenommen werden, daß dem Knittel in der Tat nur das in den citierten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches enthaltene geringere Delikt der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Minderjährigen, nicht aber eine unter den Begriff der Notzucht fallende Handlung zur Last gelegt werden wolle. Die auf Grund des Auslieferungsvertrages nachgesuchte Auslieferung ist somit, da es sich nicht um ein in diesem Vertrage vorgesehenes Auslieferungsdelikt handelt, zu verweigern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die nachgesuchte Auslieferung des Fridolin Knittel wird nicht bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

55. Urteil vom 14. Juni 1895 in Sachen
Schmidlin gegen Centralbahn.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:
1. Die Schweizerische Centralbahngesellschaft hat an Frau Schmidlin-Danner die Summe von 10,000 Fr. (zehntausend Franken) samt Zins à 4 1/2 % seit 1. Februar 1894 zu bezahlen, in der Meinung, daß das Abbruchmaterial der Anlagen der Expropriatin der Letztern verbleibt. Mit ihren weitergehenden Anträgen sind beide Parteien abgewiesen.

2. Die Instruktionskosten mit 100 Fr. werden der Centralbahngesellschaft auferlegt; die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urteilsantrag wurde von der Expropriatin zuerst bedingt angenommen; nachdem aber die Bahn dessen Annahme verweigerte, zog auch die Expropriatin ihre Annahmserklärung zurück.

C. Bei den heutigen Verhandlungen halten beide Parteien an den in ihren Rekurschriften gestellten Anträgen fest; eventuell beantragt der Vertreter der Expropriatin Bestätigung des Urteilsantrages, der Vertreter der Bahn dagegen Reduktion der Entschädigung auf 5000 Fr. mit Zinspflicht seit Oktober 1894.